

der denjenigen zugeteilt werden sollte, die wenig oder kein Land besaßen. Ergänzt werden sollte dieser Fonds durch Prozesse zur Formalisierung des Eigentums, was unter anderem eine rigorose Umsetzung eines Katasters erforderte, und durch Maßnahmen zur Verbesserung der Landnutzung auf der Grundlage fruchtbarer Projekte, des Zugangs zu Krediten, technischer Hilfe und der Stärkung der Vermarktungskanäle durch die Verbesserung der Straßeninfrastruktur in ländlichen Gebieten.<sup>26</sup>

Die Beobachtung der Umsetzung des Friedensabkommens durch verschiedene öffentliche und private, in- und ausländische Organisationen zeigt, dass die Reform nur sehr geringe Fortschritte bei der Formalisierung und Titulierung von Land zugunsten von Bauern mit wenig oder gar keinem Land gebracht hat und damit die Struktur eines Landbesitz-

modells beibehält, das im Kern in das 19. Jahrhundert zurückreicht und eine unverrückbare Linie zu sein scheint.<sup>27</sup>

Die Bodenreform in Kolumbien kann keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden. Ganz im Gegenteil, der Prozess sieht sich ganz unterschiedlichen Hürden ausgesetzt, die oftmals historisch bedingt nicht einfach zu überwinden sind. Kolumbien ist und bleibt in der Hinsicht ein durchaus unruhiges Land. Der vom aktuellen Staatpräsidenten, Gustavo Petro erklärte „Totale Frieden“ (paz total) scheint (s)eine Wunschvorstellung zu bleiben, da neben Drogenbanden auch die ELN Guerilla den bewaffneten Kampf lokal weiterführt.

<sup>26</sup> Diego Restrepo Echeverri (Fn. 14), S. 57.

<sup>27</sup> Hobeth Martínez Carrillo (Fn. 21), S. 57 ff.

## Wechselspiel von Blockaden und Strafrecht. Die letzte Generation und die blockierte Autobahn

Gunnar Hamann, Berlin\*

*Angesichts der von den Protesten der „letzten Generation“ aufgeworfenen Rechtsfragen übt die „letzte Generation“ beinahe mehr Druck auf die Rechtspflege aus als auf die Regierung. Insbesondere der Verwerflichkeit des Nötigungsmittels bei § 240 StGB, das Festkleben als Widerstandshandlung im Rahmen der Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte warten zwar noch auf eine höchstrichterliche Entscheidung, stoßen aber bereits auf ein breites Echo in Rechtsprechung und Schrifttum.*

*Bisher nur am Rande tauchte die Frage auf, wie die Autobahnblockaden der Protestbewegung verkehrsstrafrechtlich einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der physischen Autobahnblockade durch Herunterbremsen des fließenden Verkehrs durch mitgeführte Fahrzeuge und dem Besetzen von Schilderbrücken über der Autobahn. Dieser Beitrag beschränkt sich auf Protestaktionen auf der Fahrbahn von Autobahnen selbst.*

Die Protestierenden bezeichnen ihre Aktionen selbst als zivilen Ungehorsam.<sup>1</sup> Ziviler Ungehorsam äußert sich in öffentlichen, gewaltlosen, gewissenbestimmten, aber politischen, gesetzwidrigen Handlungen, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen sollen, verbunden mit der Bereitschaft, für die rechtlichen Folgen der Normverletzung einzustehen.<sup>2</sup> Öffentliches und gewissenbestimmtes Handeln ist in den Blockaden klar erkennbar. Gewalt beschränkt sich im Rahmen der Blockaden auf das Festkleben an Straßen und Fahrzeugen, um der Polizei das Auflösen der Blockaden zu erschweren. Das Blockieren von Autobahnen, um politische Entscheidungen herbeizuführen, kann also als ziviler Ungehorsam betrachtet werden.

### Grundrechtliche Vorgaben

Die strafrechtliche Bewertung erfolgt dabei nicht im einfachrechtlichen Vakuum, sondern im Lichte der Wertungen des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht befasste sich zuletzt im Jahr 2003 im Kontext von Protesten gegen die US-amerikanische Invasion des Iraks mit Fragen der Strafbarkeit von Straßenblockaden zum Zwecke politischer Demonstrationen.<sup>3</sup>

Dabei stellte das BVerfG fest, dass eine Versammlung nicht schon durch das Blockieren einer Straße und passiven Widerstand gegen die Auflösung derselben Blockade unfriedlich im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG ist. Auch Sitzblockaden auf Straßen unterstehen daher uneingeschränkt dem Schutz des Versammlungsgrundrechts. Dabei blieb offen, wie diese grundrechtlichen Wertungen auf die verkehrsspezifischen Delikte des Strafgesetzbuches anzuwenden sind.

### Zugrundeliegender Sachverhalt

Die hier beleuchtete Aktionsform läuft typischerweise so ab, dass Aktivisten mit gemieteten Fahrzeugen versuchen, auch unter Anwendung riskanter Fahrmanöver alle drei Spuren nebeneinander zu befahren. Im Anschluss schalten diese dann die Warnblinkanlagen ihrer Fahrzeuge ein, reduzieren die Fahrtgeschwindigkeit bis zum Stillstand, um sich dann vor den nachfolgenden Fahrzeugen zu einer Blockade zu setzen.<sup>4</sup> Dabei kleben sich die Aktivisten wahlweise an Fahrzeugen oder am Asphalt fest. Regelmäßig sind bei solchen Protestaktionen zum Zeitpunkt des Eintreffens der Polizeikräfte eines von drei Fahrzeugen sowie die Zündschlüssel aller verbliebenen Fahrzeuge nicht mehr vor Ort.

### Objektiver Tatbestand

Die Protestierenden greifen mit ihrem Verhalten evident in den öffentlichen Straßenverkehr im Sinne des Verkehrs ein,

\* Der Autor ist Rechtsreferendar beim Landgericht Berlin.

1 <https://letztegeneration.org/rechtliches/> (zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2023).

2 Oberreuter StaatsLex, Ziviler Ungehorsam, beck-online basierend auf: (Rawls 1975: 401); Pabst, Ziviler Ungehorsam: Annäherung an einen umkämpften Begriff, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/138281/ziviler-ungehorsam-annaehderung-an-einen-umkaempften-begriff/> (zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2023).

3 BVerfG, Beschl. v. 7. März 2011 - 1 BvR 388/05, NJW 2011, 3020.

4 Gerade die riskanten Fahrmanöver vor Beginn der Blockade sind hier anschaulich dokumentiert: [https://www.t-online.de/region/berlin/id\\_100176696/-letzte-generation-waghalsige-aktion-in-berlin-brems-den-verkehr-aus.html](https://www.t-online.de/region/berlin/id_100176696/-letzte-generation-waghalsige-aktion-in-berlin-brems-den-verkehr-aus.html) (zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2023).

der der Fortbewegung von Fahrzeugen dient.<sup>5</sup> Zumindest die Fahrzeugführer handeln als Verkehrsteilnehmer im Sinne des § 315 c StGB. Auch die Tathandlung des falschen Überholens im Sinne des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b) StGB liegt zumindest bei den in der Berichterstattung verbreiteten Videos durch Unterschreiten des Sicherheitsabstands beim Überholvorgang („Schneiden“) vor. Der Verstoß muss zudem grob verkehrswidrig sein. Eine allgemein anerkannte Definition von grob verkehrswidrigen Fahrmanövern ist bisher nicht gefunden worden. Es ist vielmehr eine wertende Betrachtung des Einzelfalls geboten. Dabei ist zu fragen, ob die Verkehrssicherheit bei generalisierender Betrachtung in besonders schwerem Maße beeinträchtigt wurde.<sup>6</sup> Sollte sich bei einer solchen Betrachtung ergeben, dass geringste Fahrfehler der Beteiligten zu einem Unfall geführt hätten, wird es sich regelmäßig um einen grob verkehrswidrigen Verstoß handeln. Dieser Verstoß muss wiederum von rücksichtslos handelnden Tätern begangen worden sein. Rücksichtslos handelt dabei derjenige, der „sich aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt oder auf Gleichgültigkeit von vornherein Bedenken gegenüber seinem Verhalten nicht aufkommen lässt“.<sup>7</sup> Vergleichbar mit den vom BVerfG nicht gerügten Ausführungen des Landgerichts Frankfurt/Main zur Nötigung kommt es dabei nicht auf eventuelle Fernziele des Täters an.<sup>8</sup> Eine Abwägung mit dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG erscheint an dieser Stelle als nicht angemessen, wenn auch nicht undenkbar.

Letztlich muss das Verhalten zu einem Gefährderfolg geführt haben, wobei bei Würdigung aller konkret erheblichen Umstände im Rahmen einer objektiven nachträglichen Prognose der Eintritt eines substantiellen Schadens in so bedrohliche Nähe gerückt sein muss, dass eine Vermeidung sich nur noch als Zufall darstellt.<sup>9</sup> Dieser sogenannte Beinahe-Unfall kann nur durch den Tatrichter nach Würdigung aller Beweise festgestellt werden. Gerade die regelmäßig blockierten Stadtautobahnen gehören zu den am meisten befahrenen Autobahnabschnitten und sind dementsprechend sensibel für Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer.<sup>10</sup> Dieser Umstand wird in der tatrichterlichen Bewertung einfließen müssen.

## Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich des Verkehrsverstoßes und der Umstände, die diesen zu einem grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen machen, wird regelmäßig vorliegen. Die Behauptung, niemanden durch Protestaktionen zu Schaden kommen lassen zu wollen, ist angesichts des Verhaltens und der klar erkennbaren Parallelwertung in der Laiensphäre als bloße Schutzbehauptung zu qualifizieren.

Bei der Strafzumessung wird zu berücksichtigen sein, dass diese Protestaktionen unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit stehen. Auch hier liegt es am Tatrichter, alle Umstände der Verkehrssituation zu berücksichtigen. Die vom Bundesverfassungsgericht zur Nötigung entwickelten Grundsätze<sup>11</sup> werden dabei sicherlich anders anzuwenden sein, als bei einer Sitzblockade im stehenden Verkehr oder durch „Besetzung“ einer Schilderbrücke über einer Autobahn. Die Versammlungsfreiheit steht dabei gleichberechtigt neben den von § 315 c StGB geschützten Rechtsgütern von Leib und Leben sowie Eigentum der anderen Verkehrsteilnehmer. Politische Motive der Täter können nicht vergessen machen, dass Fahrzeuge auf dicht befahrenen Straßen schnell zu sehr gefährlichen Objekten werden können. Angesichts der Praxis einiger Berliner Strafrichter für Nötigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bereits Haftstrafen zu verhängen, erscheint es nicht als unangemessen, für die Fahrer des vorstehend<sup>12</sup> dokumentierten Fahrverhaltens sechsmonatige Freiheitsstrafen, als Gesamtstrafe zu verhängen. Weiterhin wird den Tätern nach § 69 Abs. 1, 2 die Fahrerlaubnis zu entziehen sein.

5 Fischer, StGB, 70. Auflage 2023, § 315 b StGB, Rn. 3.

6 Schönke/Schröder/Hecker, StGB, 30. Aufl. 2019, § 315 c StGB, Rn. 27.

7 Fischer, StGB, § 315 c Rn. 14.

8 BVerfG, Beschl. v. 7. März 2011 - 1 BvR 388/05, NJW 2011, 3020, Rn. 7; Fischer (Fn. 5), § 315 c StGB, Rn. 14 a.

9 BGH, Urt. v. 30. März 1995 - 4 StR 725/94, NJW 1995, 3131.

10 <https://www.tagesspiegel.de/berlin/die-meistbefahrene-autobahn-deutschlands-ist-nicht-mehr-in-berlin-4914448.html> (zuletzt abgerufen am 8. Dezember 2023).

11 BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 - 1 BvR 388 05 Rn. 39.

12 Vgl. Fn. 4.

# Die Nicht-Wiederaufnahme eines Strafverfahrens nach einem rechtskräftigen Freispruch

Dr. Menno Aden, Essen\*

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass ein rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren bei Vorliegen von nach Verfahrensabschluss neu aufgetauchten qualifizierten Beweismitteln gegen den Freigesprochenen nicht wieder aufgenommen werden darf.<sup>1</sup> Das folge aus dem Doppelbestrafungs- bzw. -verfolgungsverbot des *ne bis in idem*, das sich aus Art. 103 Abs. 3 Grundgesetz ergebe und als Grundrecht anzusehen sei. Das Urteil stößt auf Bedenken, denn es führt zu Wertungswidersprüchen.

## I. Freispruch als „Erstbestrafung“?

Das Bundesverfassungsgericht verkennt natürlich nicht, dass der Wortlaut von Art. 103 Abs. 3 GG seine Schlussfolgerung nicht ohne weiteres hergibt, denn darin heißt es: „Niemand

darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden“. Ein Freispruch ist aber keine Bestrafung. Wenn das Bundesverfassungsgericht Art. 103 Abs. 3 GG heranziehen will, um die Wiederaufnahme eines durch Freispruch rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens abzuwehren, dann muss dem Begriff *bestraft* ein anderer Wortsinn unterlegt werden. Das Bundesverfassungsgericht muss also sagen: Strafe im Sinne von Art. 103 GG ist auch ein Freispruch. Genau das sagt das Gericht. In

\* Der Autor ist Rechtsanwalt a.D. und Präsident des Oberkirchenrates (Schwerin) a.D sowie ehem. Professor (FH). Er dankt Herrn J. Gruber, Zwickau, für seine wertvollen Hinweise.

1 BVerfG, Urt. v. 31. Oktober 2023 - 2 BvR 900/22, [https://www.bverfg.de/e/rs20231031\\_2bvr090022.html](https://www.bverfg.de/e/rs20231031_2bvr090022.html) (letzter Abruf 23. November 2023).